



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 608/13

04.02.2014

In dem Rechtsstreit



hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin am 04.02.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Scholz, den Richter am Landgericht Dr. Eifring und die Richterin am Landgericht Klinger beschlossen:

Der Streitwert wird auf	13.620,00 € festgesetzt, wovon
auf den Unterlassungsantrag	12.000,00 € und
auf den Antrag zu 2)	1.620,00 €

entfallen.

Der Wert des Antrages zu Ziff. 3 bleibt gemäß § 4 ZPO unberücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00 Euro** übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Landgericht Berlin oder Littenstraße 12-17 10179 Berlin	Landgericht Berlin oder Tegeler Weg 17-21 10589 Berlin
---	--

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

einulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

Dr. Scholz

Dr. Elfing

Klinger

Ausgefertigt

Hirsch
Justizbeschäftigte

